



Regelwerk der Sektion Kyudo

Inhaltsverzeichnis

1. Geschäftsordnung
2. Sport-/ Wettkampfordnung
3. Prüfungsordnung
4. Ehrenordnung
5. Sicherheitsordnung

Erstellt	10.1991
1.Änderung	03.2016

1. Geschäftsordnung

1. Der Landesverband Niedersachsen trägt den Namen „Kyudo – Sektion im niedersächsischen Judoverband e.V.“ und ist Mitglied im Deutschen Kyudo Bund e.V. (DKyuB).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr entsprechend den Vorgaben des NJV.
3. Der Zweck liegt in der Förderung des Japanischen Bogenschießens (Kyudo) im Land Niedersachsen.
4. Das Vermögen der Sektion darf nur diesem Zweck dienen.
5. Parteipolitisch, ethisch und konfessionell ist die Sektion neutral.
6. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Es gilt die Geschäftsordnung des DKyuB mit nachfolgenden Maßgaben:
 - Die Sektion hält mindestens einmal jährlich eine Jahreshauptversammlung ihrer Mitglieder ab. Diese sollt bis Ende Februar stattfinden.
 - In der Jahreshauptversammlung sind die Delegierten der niedersächsischen Vereine sowie der Vorstand mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung ist auf Anforderung nachzuweisen.
 - Die stimmberechtigten Mitglieder der JHV haben Antragsrecht. Ehrenmitglieder und der Landestrainer haben Rederecht.
8. Vorstandswahlen finden alle zwei Jahre statt.
Die Jahreshauptversammlung wählt
 1. den Vorstand, bestehend aus
 - dem Landessachbearbeiter
 - dem Kassenwart
 - dem stellvertretende Landessachbearbeiter
 2. sowie zwei Kassenprüfern und dem Landestrainer
9. Für die Regelung von Streitigkeiten zwischen Vereinen und zwischen den Mitgliedern von Vereinen ist der Vorstand zuständig. Die Rechtsordnung des DKyuB gilt im Übrigen und analog.
10. Die Geschäftsordnung tritt am 07.10.1991 in Kraft.

2. Sportordnung

1. Es gilt die Sport- und Wettkampfordnung des Deutschen Kyudo Bundes e. V. (DKyuB) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Es werden Einzel- u. Mannschaftsmeisterschaften durchgeführt. Diese können miteinander verbunden werden.
3. Die Einzelmeisterschaft kann allein nach Treffern entschieden werden. Sofern eine Stilbewertung erfolgen soll, muss dies vom Vorstand beschlossen und in der Ausschreibung mitgeteilt werden.
4. Der Vorstand ist in Absprache mit dem Landestrainer berechtigt, einzelne Schützen in die Landesmannschaft / den Landeskader zu berufen. Die Aufwendungen der Schützen übernimmt die Sektion. Reisekosten und Spesen bestimmen sich nach der geltenden Reisekostenabrechnung.
5. Der Landestrainer in Absprache mit dem Vorstand entscheidet über die Benennung von Teilnehmern der Sektion bei quotierten Veranstaltungen des DKyuB und Veranstaltungen der EKF u. d. IKYF. Er berät den Vorstand über die Durchführung von Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen. Er ist für die Übungsleiterausbildung zuständig und arbeitet dabei mit dem Bundesbeauftragten zusammen.
6. Der Landestrainer ist spesenberechtigt bei der Durchführung seiner Tätigkeit entsprechend der geltenden Reisekostenabrechnung.
7. Die Sportordnung tritt am 06.10.1991 in Kraft.

3. Prüfungsordnung

1. Es gilt die Prüfungsordnung des Deutschen Kyudo Bundes e. V. (DKyuB) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Vorstand bzw. sein Prüfungsbeauftragter organisiert Prüfungen in der Sektion.
3. Die Prüfungen in Niedersachsen werden von der Sektion Kyudo veranstaltet. Die Sektion beauftragt die Vereine mit der Ausrichtung.
4. Die Prüfungsgebühr darf den jeweils in der Bundesprüfungsordnung festgelegten Satz nicht überschreiten. Voraussetzung für eine Prüfungsteilnahme ist ein gültiger Kyudopass und die Erlaubnis des Heimatvereines in schriftlicher Form.
5. Die Differenz zwischen dem Preis der Prüfungsmarken und der Prüfungsgebühr steht dem Ausrichter der Prüfung zu. Er hat darüber ggf. gegenüber dem Landesvorstand abzurechnen.
6. Für die Prüfer gilt die Reisekostenabrechnung des DKyuB in der jeweils gültigen Form.
7. Der dienstälteste Prüfer ist zugleich Prüfungsvorsitzender. Er leitet die Prüfung und ist gegenüber dem Ausrichter und dem Veranstalter verantwortlich.
8. Für die Sicherheit des Dojos ist der Ausrichter verantwortlich. Der Prüfungsvorsitzende ist verpflichtet, die Prüfung abzusagen, wenn er der Auffassung ist, dass die Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichend sind. Auch in diesem Fall trägt der Veranstalter die Kosten der Prüfer.
9. Der Prüfungsvorsitzende fertigt das Hauptprotokoll an, welches er an den Ausrichter weitergibt. Jeder Prüfer behält sein Prüfungsprotokoll und muss es auf Anforderung durch den Prüfungsbeauftragten vorlegen. Einsicht braucht nur dem Vorstand oder dem Prüfungsbeauftragten gewährt werden.
10. Die Prüfungsthemen Theorie, Sicherheitsordnung und Gerätekunde sind obligatorisch. Die Prüflinge sind über die Sicherheitsordnung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist Teil der Gesamtprüfung.
11. Eine Prüfung und damit die erreichten Grade können vom Vorstand auf Antrag eines Prüfers, des Ausrichters oder eines Prüflings insgesamt oder teilweise angefochten werden, wenn gegen die Vorschriften der Prüfungsordnung des DKyuB, der Landesprüfungsordnung oder der Sicherheitsordnung in einer Weise verstoßen wurde, die das Prüfungsergebnis objektiv beeinflusst hat. Der Vorstand regelt dann das weitere Verfahren abschließend. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche schriftlich beim Vorstand zu erheben.
12. Die Prüfungsordnung tritt am 06.10.1991 in Kraft.

4. Ehrenordnung

1. Die Ehrenordnung gilt für die Sektion Kyudo im NJV.
2. Die Ehrungen werden vom Vorstand der Sektion auf Antrag ausgesprochen.
Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes, sowie jeder Verein der Sektion.
Der Antrag und die Entscheidung müssen schriftlich begründet werden.
3. Geehrt werden sollen nur Mitglieder der Sektion, die besondere Verdienste um die Entwicklung und Verbreitung des Kyudo in Niedersachsen erlangt haben.
Folgende Ehrungen können ausgesprochen werden anhand der Vorgaben der NJV-Satzung §10:
Ehrenurkunde: Für Mitglieder, die langjährig und erfolgreich Funktionen im Trainer- oder Verwaltungsbereich ausgeübt haben.
Ehrenmitgliedschaft: Für Mitglieder, die in langjähriger Tätigkeit erfolgreich für die Verbreitung des Kyudo in Niedersachsen gesorgt haben und im Training und in ihrer Funktion Vorbild sind. Das Ehrenmitglied ist vom Jahresbeitrag für die Sektion befreit.
4. Die Ehrungen sollen in der genannten Reihenfolge ausgesprochen werden.
Abweichungen bedürften der besonderen Begründung. Zwischen den einzelnen Ehrungen sollen mindestens drei Jahre liegen.
5. Die Ehrenordnung tritt am 06.10.1991 in Kraft.

5. Sicherheitsordnung

1. Es gilt die Sicherheitsordnung des Deutschen Kyudo Bundes e. V. (DKyuB) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Sicherheitsordnung tritt am 07.10.1991 in Kraft.